

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen.
2. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3. Diese Bedingungen gelten durch Auftragserteilung, Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung oder Leistung des Lieferers als angenommen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Lieferer nicht an; ihnen wird hiermit widersprochen. Solche abweichenden Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Lieferer ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ihm ausdrücklich widerspricht oder wenn er in Kenntnis der abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
4. Sämtliche Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen - werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.
5. Angebote des Lieferers sind freibleibend.
6. Jeder erteilte Auftrag wird erst mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferer verbindlich. Rechnungserteilung bei Sofortlieferung ersetzt die Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
7. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die von der internationalen Handelskammer festgelegten "INCOTERMS" in ihrer jeweils neuesten Fassung.
8. Ohne schriftliche Bestätigung haftet der Lieferer nicht für Erklärungen seiner Beauftragten.

II. Preise

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferers nichts anderes ergibt, gelten alle angegebenen Preise "ab Werk" einschließlich Fracht- und Verpackungskosten. Leere Verpackungen können nicht zurückgenommen werden.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Ändern sich nach Abgabe des Angebots durch den Lieferer die Gestehungskosten oder sonstige wesentliche Kostenfaktoren und/oder betragen die Lieferfristen länger als 4 Monate, so ist der Lieferer berechtigt, angemessene Anpassungen des Preises oder sonstiger Leistungen vorzunehmen und die am Tage der Lieferung geltenden Preise in Rechnung zu stellen, ohne dass der Kunde deswegen ein Rücktrittsrecht besitzt.

III. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferumfang

1. Die angegebene Lieferzeit gilt stets nur als annähernd vereinbart.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von dem Lieferer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes.
Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klärung aller kaufmännischen und technischen Details des Auftrags. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb des Lieferers bzw. des Zulieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Im Falle höherer Gewalt oder leichtfahrlässig verschuldeter Beeinträchtigung der Liefermöglichkeit des Lieferers ist dieser berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Maschinenausfall und sonstige Umstände gleich, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Zu- oder Unterlieferern eintreten. Der Kunde kann vom Lieferer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Lieferer nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers um mehr als 4 Wochen überschritten und setzt der Kunde dem Lieferer danach eine angemessene Frist zur Leistung, so ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.
6. Teillieferungen und Teilleistungen sind jederzeit zulässig.

IV. Versand, Gefahübergang, Abnahme

1. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Kunden.
2. Mit Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes des Lieferers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch für Teillieferungen.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und zu dessen Lasten abgeschlossen.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
In diesem Fall ist der Lieferer berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Kunden die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat in Rechnung zu stellen.
5. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
6. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abnahme der Ware und der Zahlung des Kaufpreises, nicht nach, so kann der Lieferer nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferers.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Kunden erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Namen und im Auftrag des Lieferers. Dieser bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche des Lieferers gemäß 1. dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum des Lieferers an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1. bis 3. vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferers die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferer alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Kunden gegenüber seinen Kunden erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Vereinbarung gemäß 2. und/oder 3. oder zusammen mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5. in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.

7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden.
9. Falls der Lieferer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Sachen freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn werden vorbehalten. Eine Rücknahmepflichtung des Lieferers besteht nicht.
10. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für den Lieferer zu verwalten.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat - soweit nicht anders vereinbart ist - wie nachstehend zu erfolgen:
Rechnungen des Lieferers sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig und rein netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug.
Zahlungen sind in Euro (EUR) zu leisten. Wechsel oder Schecks kann der Lieferer als Zahlungsmittel ablehnen, sie gelten erst nach Einlösung der Zahlung. Sämtliche aus der Hereinnahme und Durchsetzung von Wechseln entstehender Kosten einschließlich Wechselspesen und Diskont gehen zu Lasten des Kunden.
2. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
Der Lieferer behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen etwaiger eigener Gewährleistungsansprüche den Kaufpreis zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten oder sonstigen Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist der Lieferer berechtigt, sofort sämtliche Forderungen fällig zu stellen, dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen kann in diesem Fall der Lieferer Nachnahme oder Vorkasse verlangen oder unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche gegen ihn vom Vertrag zurücktreten.

VII. Gewährleistung

1. Ist der Kunde Unternehmer, leistet der Lieferer für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Unternehmer haben dem Lieferer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristsetzung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
Verbraucher haben den Lieferer innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich zu unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung beim Lieferer. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Lieferers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Würde der Verbraucher durch unzutreffende Angaben zum Kauf der Sache bewegt, so trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu.
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
6. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungspflicht ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dem Lieferer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (s. vorstehende Ziffer 4.).
7. Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung, für Fremderzeugnisse, insbesondere für gelieferte Elektroteile, die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
8. Eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten durch den Kunden haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge.
Der Lieferer leistet keine Gewähr für Mängel, die auf Umstände wie ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Bedienungs- oder Wartungsfehler, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, übermäßige Beanspruchung sowie natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, es sei denn, diese Umstände beruhen auf einem Verschulden des Lieferers, was der Kunde zu beweisen hat.
9. Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde nicht.

VIII. Haftung

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche - auch sämtliche Schadensersatzansprüche sowie Rücktritts- und Kündigungsrechte, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers.
2. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird - wenn der Kunde Kaufmann ist - durch den Sitz des Lieferers bestimmt, nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Kunden. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

X. Datenspeicherung

Der Lieferer ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden zu speichern und für eigene Auswertung zu verarbeiten.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; es gilt vielmehr anstelle einer etwa unwirksamen Klausel das als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise dem Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.